Satzung der Stadt Güstrow über den Vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 47 "Lindengarten"

Teil A - Planzeichnung M 1:500 Gemarkung Güstrow; Flur 39A

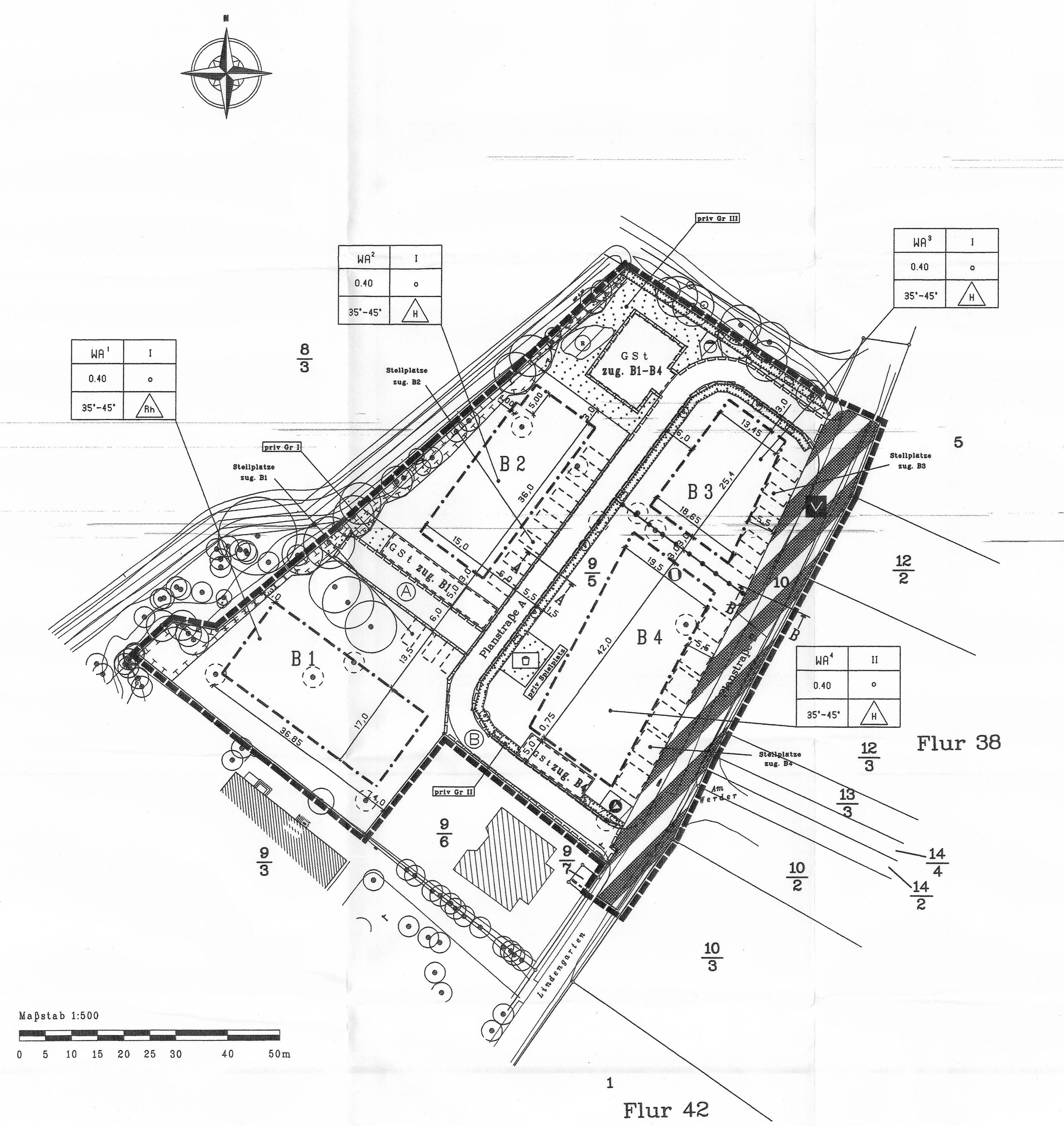

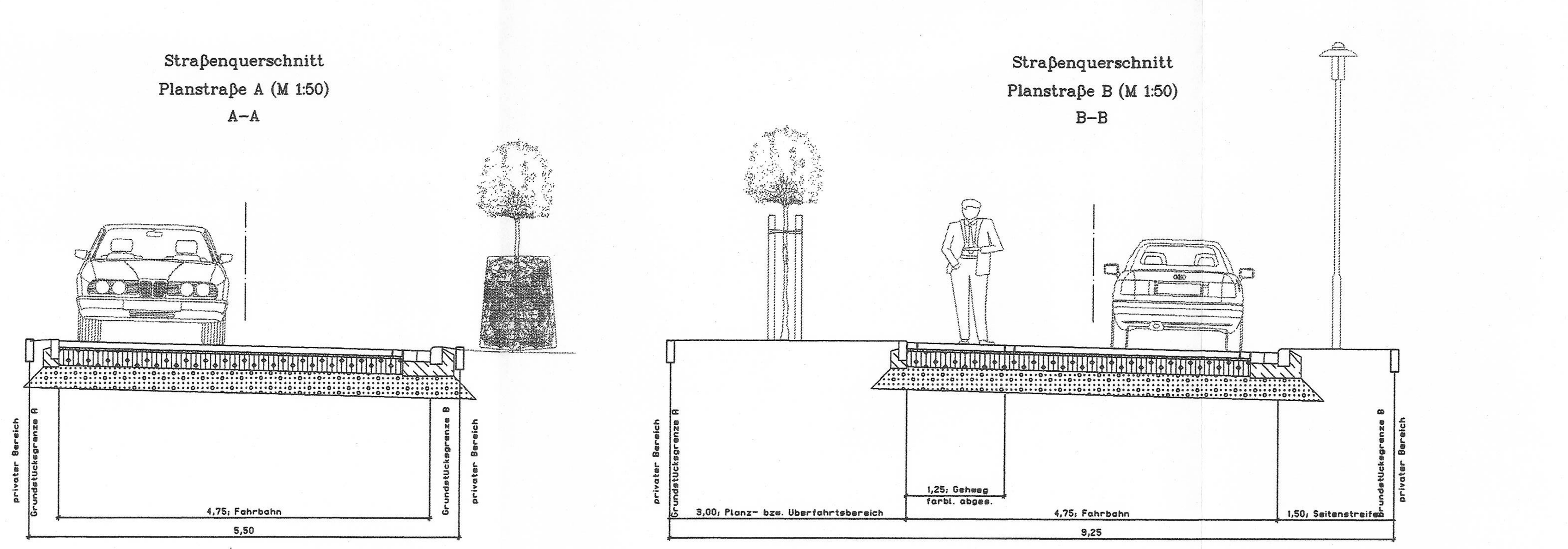

Teil A - Zeichenerklärung

PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN		RECHTSGRUNDLAGE
	FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
o	offene Bauweise	
	3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
H	nur Hausgruppen zulässig	
Rh	nur Reihenhäuser zulässig	
35°-45°	Dachneigung	
	Baugrenze	
	4. VERKEHRSFLÄCHEN:	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN:	§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
	Abwasser	
R	Regenrückhaltebecken	
	Abfall	
	Fernwärme	
	6. GRÜNFLÄCHEN:	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	Grünflächen	
	Spielplatz	
priv Gr	private Grünfläche	
	7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 6 BauGB
	Erhalten: Bäume	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzen: Bäume	
	Sträucher	
	8. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	
	Umgrenzung für Flächen von Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
A	mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche	
B	mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche	
	9. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:	
B 1	Baublocknummer	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	vorhandene Flurgrenze	
9/2	Flurstücksnummer	
	entfallende Bäume, die der Gehölzschutzverordnung unterliegen	

Teil B
Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4, 22 BauGB und §§ 16-20 BauNVO

1.1 Die in der Planzeichnung mit WA gekennzeichneten Gebiete sind als allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) festgesetzt. Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen

1.2 Bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl werden die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ausnahmsweise nicht mitgerechnet (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

1.3 Die Stellplätze sind ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

2. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB

2.1 Oberkante Erdgeschoßfußboden
Die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden wird mit 0,5 m über den Bezugspunkt festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Berechnung des festgesetzten Erdgeschoßfußbodens gilt die Straßenoberkante des dazugehörigen Straßenabschnittes.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Bau GB i.V.m. § 86 L BauO M-V
Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Dächer
Dächer sind als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35 - 45° auszuführen.
Es sind nur Dächer in den Farben rot, rotbraun, braun oder schwarz zulässig.

3.2 Die Stellplätze sind wasserdurchlässig (Schotter, wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder breitfugig verlegtes Pflaster) herzustellen.

4. Festsetzungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege gemäß § 9 Abs. 1 u und 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

4.1 Die privaten Grünflächen I und III sind als Wiesenfläche mit einschüriger Mahd zu entwickeln. Zur Ansaat ist eine Landschaftsrasenmischung mit Kräutern zu verwenden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25

4.2 Das innerhalb der privaten Grünfläche III festgesetzte Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Es ist eine Initialpflanzung mit Arten der Pflanzliste vorzunehmen.
Röhrichtzone - 50 Stck Pflanzen
Sumpfpflanzenzone - 80 Stck Pflanzen
Flachwasserzone - 30 Stck Pflanzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. 25

4.3 Innerhalb der privaten Grünfläche III sind 2 kleinkronige Winterlinden Tilia cordata 'Rancho' 3xv Baumschulqualität, StU 14-16 cm sowie 2 Winterlinden Tilia cordata 'Greenspire', 3xv Baumschulqualität, StU 14-16 cm, zu pflanzen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25

4.4 Innerhalb der Fläche für die Gemeinschaftsstellplätze zugunsten B1 sind 2 Winterlinden Tilia cordata 'Greenspire' 3xv Baumschulqualität, StU 14-16 cm, zu pflanzen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25

4.5 Entlang der Planstraße A ist in der privaten Grünfläche II (Baufelder B3 und B4) eine einreihige Hecke (Pflanzabstand 1m) mit heimischen Sträuchern entsprechend Pflanzliste sowie mit 15 kleinkronigen Winterlinden Tilia cordata 'Rancho' 3xv. Baumschulqualität, StU 12-14cm anzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25

4.6 Entlang der nordöstlichen B-Plangrenze ist innerhalb der privaten Grünfläche III eine einreihige Hecke (Pflanzabstand 1m) als Ergänzung des Bestandes, der sich außerhalb des B-Planbereiches befindet, mit heimischen Sträuchern entsprechend Pflanzliste anzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25

4.7 Entlang der Straße "Lindengarten" (Planstraße B) sind 6 Stück kleinkronige Winterlinden Tilia cordata 'Rancho', 3xv Baumschulqualität, StU 14-16 cm zu pflanzen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25

4.8 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird als Gehölzsaum der natürlichen Entwicklung überlassen.

4.9 Außerhalb des B-Plangebietes sind entlang der angrenzenden Kastanienstraße 9 Kastanien Aesculus carnea 4xv Baumschulqualität, StU 20-25 cm zu pflanzen. Die Pflanzung wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

4.10 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind überwiegend mit einheimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

4.11 Alle Anpflanzungen sind auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallenes Pflanzmaterial ist in der jeweils darauffolgenden Pflanzperiode in gleichwertiger Qualität zu ersetzen.

4.12 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind unter Beachtung der Artenschutzbestimmung nach §34 Abs. 3 LNatG M-V die zu erhaltenden 4 Linden nordöstlich des Baufeldes B 1 einem Pflegeschnitt zu unterziehen und durch einen Fachbetrieb auf "Kopf" zu setzen. Der Kronenbereich von 10 m ist während der Bauphase entsprechend DIN 18920 und RAS-LG4 zu schützen.

Pflanzliste

Bepflanzung Regenrückhaltebecken	
Röhrichtzone:	
Typha latifolia u. ang.	Breit- und schmalblättriger Rohrkolben
Equisetum fluviatile	Teichschachtelhalm
Sparganium erectum	Ästiger Igelkolben
Acorus calamus	Kalmus
Caltha palustris	Sumpfdotterblume
Sumpfpflanzenzone	
Carex gracilis	Schlanke Segge
Carex elata	Steife Segge
Carex acutiformis	Sumpfsegge
Alisma plantago-aquatica	Froschlöffel
Iris pseudacorus	Wasser-Schwertlilie
Flachwasserzone:	
Polygonum amphibium	Sumpfknöterich
Bepflanzung Hecke	
Sträucher: (2xv. Baumschulqualität)	
Amelanchier vulgaris	Gewöhnliche Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Buddleia davidii	Sommerflieder
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Cornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Forsythia intermedia	Forsythie
Hydrangea arborescens	Strauchhortensie
Salix purpurea	Purpurweide
Syringa vulgaris	Flieder
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Rosa rubiginosa	Schottische Zaunrose
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Symphoricarpus racemose	Gemeine Schneebeere
Cornus alba	Tatarischer Hartriegel
Berberis thunbergii	Thun. Berberitze
Mahonia aquifolium	Mahonie
Chaenomeles japonica	Japonische Zierquitte
Cotoneaster horrizontalis	Zwergmispel
Pyracantha coccinea	Feuerdorn
kleinkronig:	
Laburnum anagyroides	Gemeiner Goldregen (Achtung giftig!)
Ilex aquifolium	Stechpalme
Acer campestre	Feld Ahorn
Corylus colurna	Baumhasel

Hinweis

1. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmal bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2. Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III des Oberflächengewässers Warnow/Nebel. Die in den Trinkwasserschutzzonenbeschlüssen enthaltenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen und die Richtlinien für TWSZ sind zu beachten.

3. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S.1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Güstrow hat in ihrer 26. Sitzung am 15.05.97 die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 47 Güstrow Lindengarten beschlossen.

Güstrow, den 02.07.1999 Siegel — Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Güstrow, den 02.07.1999 Siegel — Der Bürgermeister

3. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmengesetz findet in der Zeit vom .... bis .... statt.
Auf Beschluß der Stadtvertretung Güstrow vom .... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Güstrow, den
Siegel — Der Bürgermeister

4. Die von der Planungfassung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.02.1998... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Güstrow, den 02.07.1999 Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung Güstrow hat am 29.10.1998... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Güstrow, den 02.07.1999 Siegel — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.12.1998.. bis zum 19.01.1999.. während folgender Zeiten
Mo, Mi von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, Di, Do von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr und Fr von 8.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Güstrower.... Stadtanzeiger, 8.Jahrgang, Nr.11...... - bei der Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 01.12.1998..... bis zum 01.01.1999........ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Güstrow, den 02.07.1999 Siegel — Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 12.06.1997. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:500 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Landkreis Güstrow
Der Landrat
Kataster u. Vermessungsamt
Postfach 1455
18264 Güstrow
Tel.: 03996/15 54 89 Fax: 15 54 07 H. Schulz

Güstrow, den 29.09.1999
Siegel — Katasteramt

8. Die Stadtvertretung Güstrow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.05.1999. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Güstrow, den 02.07.1999 Siegel — Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift sowie der Begründung in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten
Mo, Mi von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, Di, Do von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 und Fr von 8.00 - 12.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .... in ....
- bei Bekanntmachung durch Aushang und im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Güstrow, den
Siegel — Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wurde am 20.05.1999... von der Stadtvertretung Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung Güstrow vom 20.05.1999....... gebilligt.

Güstrow, den 02.07.1999 Siegel — Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Güstrow, den
Siegel — Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung Güstrow vom .... Az: .... bestätigt.

Güstrow, den
Siegel — Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wird hiermit ausgefertigt.

Güstrow, den 27.09.1999 Siegel — Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.10.1999... im Güstrower Stadtanzeiger, 9.Jahrgang, Nr.9.........
- bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 125 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 01.10.1999.. in Kraft getreten.

Güstrow, den 05.10.1999 Siegel — Der Bürgermeister

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (BGBL. I S. 2235),geändert durch Art. 1 BauGBÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I. S. 1189) sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 647) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Güstrow vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet Güstrow Lindengarten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 Güstrow Lindengarten umfaßt die Flurstücke 10 und 9/5 der Gemarkung Güstrow, Flur 39A.

Vervielfältigungsgenehmigung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Güstrow, Flur 39 A
Nr. 33/97 vom 12.06.1997 Landkreis Güstrow

Plangrundlage:

ObVI H.-G. Jansen, Alter Postweg 32 19294 Neu Kaliß

Lage des Bebauungsplanes Nr. 47 Lindengarten im Stadtgebiet
Maßstab 1:10000 (Planherkunft SWG)

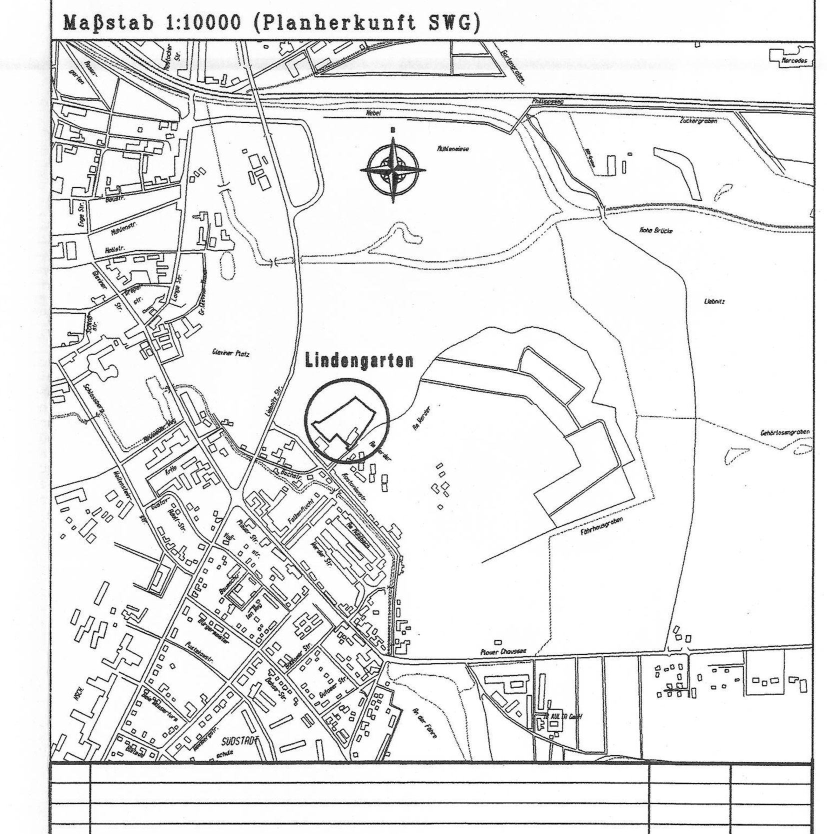

NR.	ART DER ÄNDERUNG	NAME	DATUM

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 47 "Lindengarten"	Projekt - Nr.	6-97	
	Objekt - Nr.		
	Blatt - Nr.		
	Maßstab	1:500	
Stadt Güstrow	Bildname	6-97SP1G.plc	
		Datum	Name
	Bearb.	März 1999	Lübke
	Zeichnung	März 1999	CADdy
	Geprüft	März 1999	Stark
Zeichnung: Satzung	Plottdatum	@plotdate	
	2. Änderung		

Dipl.- Ing. R. Stark
Dipl.- Ing. P. Schüller
Dipl.- Ing. G. Pflüger
Beratende Ingenieure
genehmigt Rechtskraft 1.10.99
INGENIEURBÜRO KULTA GmbH
Beratung · Planung · Bauüberwachung
Plauer Chaussee 26c · 18273 Güstrow
Telefon 03843/8304-0 Fax 8304-111
Kulturbau · Umweltschutz · Landschaftsbau
Tief- und Straßenbau · Abwasserbehandlung

Die zeichnerischen Unterlagen bleiben Eigentum des Ingenieurbüros, dürfen ohne Absprache nicht vervielfältigt und weitergegeben werden.